

Das Gericht ist verpflichtet, das Verhalten des Angeklagten, das Gegenstand der Hauptverhandlung war, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erschöpfend zu beurteilen und die dem Gesetz entsprechende Schlußfolgerung über Schuld oder Nichtschuld, Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten zu ziehen.

Tatsachen, die in der Hauptverhandlung nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise erörtert wurden, das private Wissen des Richters über die Tat oder den Täter oder auch Kenntnisse, die das Gericht durch eine sogenannte informatorische Befragung eines Zeugen in einer Verhandlungspause erlangt hat, dürfen für die Urteilsfindung nicht verwandt werden.

2. Beratung und Abstimmung

Das Gericht fällt sein Urteil in geheimer Beratung (§§ 90 bis 94 StPO). Nur die zur Entscheidung berufenen Richter haben das Recht, das Urteil zu beraten und zu beschließen. Sie sind dabei wie in ihrer gesamten Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen (Art. 127 der Verfassung). Sie sind verpflichtet, die Normen des materiellen Strafrechts zum Schutze der Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik und im Interesse der Erziehung der Bürger gegen diejenigen anzuwenden, die diese Normen durch ihr Handeln mißachten oder verletzen. Aufgabe der Richter ist es, durch das Urteil in jedem Einzelfall den zum Strafgesetz erhobenen Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zu vollziehen.

Das ist nicht nur eine juristische, sondern in gleichem Maße eine politische Aufgabe. Es ist eine juristische Aufgabe, weil Grundlage des Urteils das Gesetz ist, das vom Gericht juristisch ausgelegt und angewandt wird.¹²⁰ Es ist eine politische Aufgabe, weil sich das Gericht mit seiner Entscheidung sowohl an den Angeklagten wie auch an alle Werktätigen wendet und sie zur Achtung der sozialistischen Gesetze erzieht.

Die Lösung dieser Aufgabe erfordert, daß das Urteil wahr, gesetzlich, gerecht und überzeugend ist. Das ist der Fall, wenn die tatsächlichen Feststellungen des Urteils mit der Wirklichkeit übereinstimmen, wenn das angewandte Gesetz der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung entspricht und die festgestellten tatsächlichen Umstände

120. vgl. A. J. Wyschinski, Einige Fragen der sowjetischen Rechtswissenschaft, RID 1953, Sp. 565.